

Fragen und Antworten zur Eingeschränkten Revision

Aufgrund der gegenwärtigen Situation im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Jahresabschlussprüfungen hat das Schweizerische Institut für die Eingeschränkte Revision (SIFER) entschieden ein Q&A Papier zu erstellen, welches laufend die aktuellen Fragen in der Eingeschränkten Revision abbildet.

Bitte beachten Sie, dass es zurzeit nicht möglich ist zu allen relevanten Fragen eine rechtlich breit abgestützte Meinung abzugeben, da die diesbezügliche Rechtslage bis heute nicht abschliessend geregelt ist. Wir empfehlen Ihnen diese Q&A regelmässig auf Aktualisierungen bzw. Änderungen zu überprüfen.

Fragestellungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung**Fragestellung:**

Sind die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für Jahresrechnungen per 31.12.2019 in der Bilanz bzw. Erfolgsrechnung zu berücksichtigen?

Lösungsansatz:

Da die WHO den Gesundheitsnotstand am 31. Januar 2020 erklärt hat, wird die Pandemie grundsätzlich als Ereignis 2020 betrachtet.

Ungeachtet der Tatsache, dass die erwähnte Situation ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag darstellt, ist es aufgrund der ausserordentlichen Situation mit mutmasslich starken finanziellen Auswirkungen für einzelne Unternehmen durchaus denkbar, im Rahmen der Möglichkeiten des Obligationenrechts zum Beispiel die Vornahme zusätzlicher Wertberichtigungen oder die Bildung von Rückstellungen als Instrumente zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens im Sinne von Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zu prüfen.“

Fragestellung:

Darf man per 31.12.2019 trotzdem eine Rückstellung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im handelsrechtlichen Abschluss bilden? Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass gewisse Kantone Rückstellungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie als geschäftsmässig begründeten Aufwand akzeptieren.

Lösungsansatz:

Gemäss Handbuch der Wirtschaftsprüfung besteht für Verluste, deren Ursache nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, keine Rückstellungspflicht. Allerdings können solche Rückstellungen im OR aufgrund der Zulässigkeit von stillen Reserven gebildet werden. Es gilt zu beachten, dass die Gesellschaft stille Reserven bildet, falls Rückstellungen im alten Jahr gebucht werden. Diese müssen im Bestand der stillen Reserven aufgeführt werden.

Fragestellungen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung per 31.12.2019:**Fragestellung:**

Welche konkreten Prüfungshandlungen muss der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit der Prüfung der Fortführungsfähigkeit vornehmen (aufgrund der heiklen «Coronavirus-Situation»)?

Lösungsansatz:

Die aktuelle Coronavirus-Situation erfordert zwingend eine Beurteilung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung. Diese muss zwingend durch die Unternehmensleitung vorgenommen werden. Der SER 2015 empfiehlt bei wesentlichen Sachverhalten, die mündlichen Erklärungen der Unternehmensleitung schriftlich bestätigen zu lassen (vgl. Anhang E Ziff. 2). Falls wir als Prüfer der Ansicht sind, dass

Bern, 15.04.2020

eine wesentliche Unsicherheit der Unternehmensfortführung besteht, müssen wir zusätzlich aktualisierte Budget- und Liquiditätspläne einholen. Der Prüfer hat die Unterlagen sowie die Erläuterungen der Unternehmensleitung kritisch zu würdigen und ein Fazit zu ziehen.

Grundsätzlich gibt es vier Stufen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung:

Stufen bzw. Situationen	Anhang	Berichterstattung
Fortführungsfähigkeit ist trotz COVID-19-Pandemie ohne Probleme gegeben	Keine Offenlegung im Anhang	Keine Auswirkungen im Revisionsbericht
Fortführungsfähigkeit ist nicht problemlos möglich, aber es bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung	Offenlegung des Ereignisses nach Bilanzstichtag und Klarstellung, dass keine wesentlichen Unsicherheiten betreffend Going Concern bestehen	Keine Auswirkungen im Revisionsbericht
Es bestehen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung	Bei angemessener Offenlegung	Zusatz im Revisionsbericht
	Bei nicht angemessener Offenlegung	Einschränkung im Revisionsbericht (eingeschränkte bzw. verneinende Prüfungsaussage)
	Bei Verweigerung einer Offenlegung	Einschränkung im Revisionsbericht (eingeschränkte bzw. nicht mögliche Prüfungsaussage)
Fortführungsfähigkeit ist nicht mehr gegeben	Offenlegung der Umstellung der Wertbasis von Fortführungswerten auf Veräusserungswerte	evtl. Zusatz

Fragestellungen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Kredit

Fragestellung:

Der COVID-19-Kredit wurde gewährt, obwohl der Kunde die Voraussetzungen für einen solchen Kredit nicht erfüllt. Zu beachten gilt, dass bisher keine inhaltliche Prüfung durch die Banken stattgefunden hat. Es handelt sich somit um eine Art der Selbstdeklaration von Unternehmen. Dieser Umstand kann dazu führen, dass ein per 31. Dezember 2019 überschuldetes Unternehmen einen Kredit erhält, falls das Unternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie bezgl. Umsatz wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt wurde.

Welche Prüfungshandlungen muss der Abschlussprüfer vornehmen und wie muss die Revisionsstelle einen allfälligen COVID-19-Kredit in der Jahresrechnung «beurteilen», falls die Voraussetzungen für eine Kreditgewährung nicht erfüllt sind und das Unternehmen trotzdem einen COVID-19-Kredit erhalten hat?

Bern, 15.04.2020

Lösungsansatz:

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein COVID-19-Kredit gewährt wird:

- Das Unternehmen wurde vor dem 1. März 2020 gegründet.
- Das Unternehmen ist aufgrund der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt, namentlich beim Umsatz.
- Das Unternehmen befindet sich nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation.
- Es handelt sich um Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.
- Verwendung des Kredits ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse.
- Der Umsatzerlös des Unternehmens im Jahr 2019 war nicht grösser als 500 Millionen Franken.
- Das Unternehmen hat bis zum Zeitpunkt des Gesuchs keine Liquiditätssicherung gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten.

Falls zusätzlich zum COVID-19-Kredit (bis CHF 500'000.-) noch ein COVID-19-Kredit Plus beantragt wird, d.h. Kredite grösser als CHF 500'000.-:

- Das Unternehmen besitzt eine UID-Nummer.

Die Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung stellen klar, dass diese Verordnung unmittelbar auf dem verfassungsmässigen Notverordnungsrecht des Bundesrates fusst. Folglich ist davon auszugehen, dass die Verordnung als «gesetzliche» Vorschrift gilt.

Die Ausgangslage ist als «weiterer Hinweis auf Gesetzesverstösse ausserhalb des Prüfungsgegenstands» im Sinne von SER Ziff. 8.3.2.1 zu qualifizieren. Das heisst Verstösse im Zusammenhang mit COVID-19-Krediten sind in jedem Fall im Revisionsbericht aufzunehmen (Hinweis im Revisionsbericht). Zu beachten gilt hier insbesondere auch die qualitative Wesentlichkeit (die Nichteinhaltung von «Covenants» bei Bankkrediten gelten in der Literatur stets als qualitativ wesentlich). SIFER wird zur gegebenen Zeit entsprechende Formulierungen als Muster zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Prüfungshandlungen:

- Befragung nach COVID-19-Krediten
- Einsicht in die Bankkontoauszüge im neuen Geschäftsjahr (falls erhöhte inhärente Risiken vorhanden)

Fragestellung:

Die Revisionsstelle stellt während der Prüfung der Jahresrechnung 2020 fest, dass das geprüfte Unternehmen einen COVID-19-Kredit von mehr als 10% des Umsatzerlöses beantragt und erhalten hat.

Lösungsansatz:

Da grundsätzlich keine inhaltliche Prüfung durch die Banken vorgenommen wurde, kann dieser Sachverhalt in der Praxis durchaus relevant sein. Analog zum vorherigen Sachverhalt müsste auch hier im Revisionsbericht ein Hinweis angebracht werden, da die Kreditsummen-Begrenzung nicht eingehalten wurde. SIFER wird zur gegebenen Zeit entsprechende Formulierungen als Muster zur Verfügung stellen.

Bern, 15.04.2020

Fragestellung:

Die Revisionsstelle stellt während der Prüfung der Jahresrechnung 2020 fest, dass das geprüfte Unternehmen den COVID-19-Kredit benutzt hat, um neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, welche keine Ersatzinvestitionen darstellen.

Lösungsansatz:

Art. 6 Abs. 2 Ziff. b der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung schliesst eine Kreditgewährung für diesen Sachverhalt aus. Somit müsste auch hier im Revisionsbericht ein Hinweis angebracht werden, da mit dem COVID-19-Kredit keine Ersatzinvestitionen, sondern neue Investitionen getätigt wurden. SIFER wird zur gegebenen Zeit entsprechende Formulierungen als Muster zur Verfügung stellen.

Fragestellung:

Der COVID-19-Kredit wurde im April 2020 gewährt. Im Mai 2020 findet die Eingeschränkte Revision statt und der Prüfer stellt fest, dass der Antrag des Verwaltungsrats (VR) über die Verwendung des Bilanzgewinnes die Ausrichtung einer Dividende vorsieht. Wie gehen wir mit diesem Sachverhalt um?

Lösungsansatz:

Wenn der VR trotz COVID-Kredit die Ausschüttung einer Dividende beantragt, verletzt er damit die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und wird gemäss Art. 23 der Verordnung gebüsst. Allenfalls macht er sich damit zusätzlich strafbar (Betrug, Urkundenfälschung). Ein solcher Gewinnverwendungsantrag entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften im Sinne von Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2. Ein auf einem unzulässigen Antrag gestützter GV-Beschluss wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit anfechtbar, allenfalls sogar nichtig.

Im Antrag zum COVID-19-Kredit bestätigt der Antragsteller, dass er unter dem Titel «Kreditbetrag wird ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet» auch keine Dividende in der Dauer der Solidarbürgschaft ausschütten wird. Es gilt zu beachten, dass während der gesamten Laufzeit eines COVID-19-Kredits u.a. die Ausschüttung einer Dividende sowie die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven verboten sind (auch wenn die Mittel aus anderen Quellen stammen).

Als Folgerung dessen ist eine verneinende Prüfungsaussage gemäss Anhang F, Berichts-Beispiel Nr. 8 im Standard zur Eingeschränkten Revision vorzunehmen:

«Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Gesetz und den Statuten entspricht. Da der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entgegen den Vorschriften der COVID-19-Kredite eine Dividendenausschüttung vorsieht, entspricht er nicht dem Gesetz und den Statuten.»

Zusätzliche Prüfungshandlungen:

- Befragung nach Covid-19-Krediten
- Einsicht in die Bankkontoauszüge im neuen Geschäftsjahr (falls erhöhte inhärente Risiken vorhanden)
- Prüfung des Antrags des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Gewinnverwendung (keine zusätzliche Prüfungshandlung, da heute schon so vorgesehen)

Fragestellung:

Ändert sich etwas an der vorherigen Ausgangslage, wenn die Dividende nicht «Cash», sondern via Kontokorrent verbucht wird?

Lösungsansatz:

Im Gewinnverwendungsantrag des VR wird von einer Ausschüttung der Dividende gesprochen. Da eine Verrechnung mit dem Kontokorrent die Eigenkapitalbasis «schwächt», ist auch eine solche Dividendenausschüttung als unzulässig zu bewerten.

Bern, 15.04.2020

Als Folgerung dessen ist eine verneinende Prüfungsaussage gemäss Anhang F, Berichts-Beispiel Nr. 8 im Standard zur Eingeschränkten Revision vorzunehmen:

«Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Gesetz und den Statuten entspricht. Da der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entgegen den Vorschriften der COVID-19-Kredite eine Dividendenaus-schüttung vorsieht, entspricht er nicht dem Gesetz und den Statuten.»

Zusätzliche Prüfungshandlungen:

- Befragung nach Covid-19-Krediten
- Einsicht in die Kontoauszüge der Bank im neuen Geschäftsjahr (falls erhöhte inhärente Risiken vorhanden)
- Prüfung des Antrags des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Gewinnverwendung (keine zusätzliche Prüfungshandlung, da heute schon so vorgesehen)

Fragestellung:

Der Kunde bezahlt mit dem COVID-19-Kredit ein Aktionärsdarlehen zurück. Welchen Einfluss hat dies auf unsere Prüfungshandlungen bzw. die Berichterstattung?

Lösungsansatz:

Die Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung stellen klar, dass diese Verordnung unmittelbar auf dem verfassungsmässigen Notverordnungsrecht des Bundesrates fusst. Folglich ist davon auszugehen, dass die Verordnung als «gesetzliche» Vorschrift gilt.

Eine der Bedingungen für die Inanspruchnahme eines COVID-19-Kredits ist, dass damit keine Aktionärs- oder Konzerndarlehen zurückbezahlt werden. Dementsprechend handelt es sich hier um einen Gesetzesverstoss, welcher im Revisionsstellenbericht offen zu legen ist.

Als Folgerung dessen ist ein Hinweis im Revisionsbericht zur Eingeschränkten Revision vorzunehmen:

«Wir weisen darauf hin, dass das Aktionärsdarlehen über CHF XY.- zurückbezahlt worden ist, obwohl dies aufgrund der COVID-19-Kreditbedingungen eine verbotene Rückzahlung darstellt.»

Zusätzliche Prüfungshandlungen:

- Befragung nach Covid-19-Krediten
- Einsicht in die Bankkontoauszüge im neuen Geschäftsjahr (falls erhöhte inhärente Risiken vorhanden)
- Prüfung des Antrags des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Gewinnverwendung (keine zusätzliche Prüfungshandlung, da heute schon so vorgesehen)

Falls der Prüfungskunde allfällige Abmachungen mit den Steuerbehörden im Zusammenhang mit der jährlichen Amortisation von Aktivdarlehen getroffen hat (mittels Verrechnung der Dividende mit dem Aktivdarlehen), empfehlen wir Ihnen mit den Steuerbehörden Kontakt aufzunehmen und eine Lösung zu suchen.

Bern, 15.04.2020

Fragestellung:

Der COVID-19-Kredit wird bei der Berechnung gemäss Art. 725 OR nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Hat dieses Vorgehen einen Einfluss auf die Berechnung von OR 725 Abs. 1 bzw. OR 725 Abs. 2?

Lösungsansatz:

Art. 24 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sieht vor, allerdings zeitlich beschränkt bis zum 31. März 2022, dass für die Berechnung des «hälftigen Kapitalverlustes» nach Artikel 725 Abs. 1 OR und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Abs. 2 OR, Kredite bis CHF 500'000 (COVID-19-Kredite) nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden. Diese Kredite werden also für die Berechnung von OR 725 Abs. 1 und Abs. 2 als Eigenkapital betrachtet (bis zum 31.03.2022). Zu beachten ist, dass über den Schwellenwert von CHF 500'000.- hinausgehende Kredite (also COVID-19-Kredite Plus) nicht als Eigenkapital, sondern als Fremdkapital gelten. So soll eine drohende Überschuldung nach Aufnahme des Notkredits verhindert werden.

Zusätzliche Prüfungshandlungen:

- Befragung nach Covid-19-Krediten
- Einsicht in die Bankkontoauszüge im neuen Geschäftsjahr (falls erhöhte inhärente Risiken vorhanden)
- Anpassung der Berechnungsgrundlage für OR 725

Beispiel OR 725:

<i>Bisherige Betrachtungsweise - OR 725 Abs. 1:</i>		
	31.12.2020	1/2 AK, gKR und gGR
Aktienkapital (AK)	100'000	50'000
Gesetzliche Kapitalreserven (gKR)		
- Reserven aus Kapitaleinlagen	20'000	10'000
Gesetzliche Gewinnreserven (gGR)		
- Allgemein gesetzliche Gewinnreserve	30'000	15'000
Kumulierte Verluste		
- Gewinnvortrag	50'000	
- Jahresverlust	-190'000	
Total Eigenkapital	<u>10'000</u>	<u>75'000</u>

Bern, 15.04.2020

<i>Neue Betrachtungsweise OR 725 Abs. 1 (mit COVID-19-Kredit):</i>		
	31.12.2020	1/2 AK, gKR und gGR
Aktienkapital (AK)	100'000	50'000
Gesetzliche Kapitalreserven (gKR)		
- Reserven aus Kapitaleinlagen	20'000	10'000
Gesetzliche Gewinnreserven (gGR)		
- Allgemein gesetzliche Gewinnreserve	30'000	15'000
Kumulierte Verluste		
- Gewinnvortrag	50'000	
- Jahresverlust	-190'000	
COVID-19-Kredit «Quasi-Eigenkapital»	200'000	
Total Eigenkapital	<u>210'000</u>	<u>75'000</u>

Lösungsansatz:

- Grundsätzlich befindet sich die Gesellschaft per 31. Dezember 2020 im Art. 725 Abs. 1 OR (hälftiger Kapitalverlust) im Betrag von CHF 65'000.- (CHF 75'000.- abzüglich CHF 10'000.-).
- Der Verwaltungsrat müsste unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragen (Art. 725 Abs. 1 OR).
- Da die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit im Betrag von CHF 200'000.- beantragt hat, dürfen diese CHF 200'000.- zum Eigenkapital addiert werden.
- Als Folge davon befindet sich die Gesellschaft nicht mehr im «hälftigen Kapitalverlust».
- Dieselbe Vorgehensweise gilt bei «OR 725 Abs. 2»-Konstellationen.
- Zu beachten ist, dass falls z.B. ein Kredit von CHF 700'000.- beantragt wurde (COVID-19-Kredit von CHF 500'000.- und COVID-19-Kredit Plus von CHF 200'000.-) nur CHF 500'000.- zum Eigenkapital addiert werden können. Die restlichen CHF 200'000.- sind Fremdkapital.
- Aktuell wird über ein «OR 725 Moratorium» in Bern diskutiert. Demzufolge könnten Gesellschaften bei drohender Überschuldung aufgrund der «Corona-Krise» mit der Bilanzdeponierung abwarten, sofern eine Aussicht besteht, dass die Überschuldung nach der Corona-Krise behoben werden kann.